

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 1. Dezember 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom i.d.F. vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung-Jg. 37 Nr. 13 S. 175) wird wie folgt geändert:

**1. § 13 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 werden wie folgt neu gefasst:**

- „(3) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:
1. Erziehungswissenschaft mit den Teilgebieten
    - Grundlegende Theorien von Bildung, Erziehung und Sozialisation und
    - nach Wahl der Kandidatinnen oder der Kandidaten Unterricht und Didaktik oder Institutionen und Organisationsformen des Bildungs- und Erziehungswesens und
  2. nach Wahl der Kandidatinnen oder der Kandidaten Psychologie oder Soziologie.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, namentlich
- einer Hausarbeit aus einem Teilgebiet des Faches gemäß Absatz 3 Nr. 1,
  - einer mündlichen Prüfung aus dem anderen Teilgebiet des Faches gemäß Absatz 3 Nr. 1 und
  - einer mündlichen Prüfung aus dem Fach gemäß Absatz 3 Nr. 2.“

**2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 16  
Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertungen der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | = eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;                   |

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Fachprüfungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,4	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

**3. In § 18 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Fächer“ ersetzt durch „Fachprüfungen“.**

**4. § 19 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„ Bis zur Abgabe der schriftlichen Vordiplomarbeit kann nur ein Leistungsnachweis für das Hauptstudium erworben werden.“

**5. § 20 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Diplom-Prüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen, namentlich

- einer Klausurarbeit und
- drei mündlichen Prüfungen.“

**6. § 26 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 26  
Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Prüfung und der Diplomarbeit gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Fachprüfungen und der Diplomarbeit, wobei das Ergebnis der Diplomarbeit und die Fachprüfungen in Erziehungswissenschaft, Studienrichtung, Wahlpflichtfach und Nebenfach im Verhältnis 3:1:1:1:1 zu berücksichtigen sind. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 S. 2 und S. 3 entsprechend.“

**Artikel II**

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 03. November 2010.

Bielefeld, den 1. Dezember 2010

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer